

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 10/09

- Tipps und Hinweise
- 1 ... für alle Steuerzahler1
Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung: Steuervergünstigungen für Normalbürger und Unternehmen
Versorgungsleistungen als Sonderausgaben: Pflegeverpflichtung im Vermögensübergabevertrag regeln
- 2 ... für Unternehmer2
Unzutreffende Rechnungsangaben: Vorsteuerabzug aus Billigkeitsgründen gestattet!
Istversteuerung: Umsatzgrenze auf 500.000 €erhöht
- 3 ... für GmbH-Geschäftsführer3
Private Pkw-Nutzung: Arbeitslohn oder verdeckte Gewinnausschüttung?
- 4 ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer3
Mutterschutz: Steuerfreiheit nur für tatsächlich geleistete Arbeit
Mahlzeitengestellung bei Auswärtstätigkeit: Wahlrecht zwischen amtlichem Sachbezugs- und tatsächlichem Wert
- 5 ... für Hausbesitzer4
Einkünfteerzielungsabsicht: Objektbezogene Prüfung nötig!
Grunderwerbsteuer: Ist die Heranziehung von Grundbesitzwerten verfassungsgemäß?

Wichtige Steuertermine Oktober 2009

- 12.10. Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.10.2009. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

Steuervergünstigungen für Normalbürger und Unternehmen

Mit Zustimmung des Bundesrats hat der Bundestag das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung beschlossen. Neben der vom Bundesverfassungsgericht verlangten stärkeren steuerlichen Berücksichtigung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hat der Gesetzgeber auch Erleichterungen bei der Unternehmensbesteuerung vorgenommen. In Kraft treten soll das Gesetz zum 01.01.2010. Es bringt folgende wichtige Änderungen mit sich:

- **Versicherungsbeiträge als Sonderausgaben:** Ab 2010 können grundsätzlich alle Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die ein der gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung entsprechendes Leistungsniveau absichern, steuerliche Berücksichtigung finden. Erstmals sind **auch Beiträge des eingetragenen Lebenspartners und für Kinder**, die bei ihren Eltern privat mitversichert sind, vollständig absetzbar. Aufwendungen für die **Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherung** können unter Einbeziehung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zum Höchstbetrag von 1.900 € bzw. 2.800 € in Abzug gebracht werden. Vorrangig steht das Abzugsvolumen für die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung zur Verfügung. Die übrigen Versicherungsbeiträge werden daher nur berücksichtigt, soweit das Abzugsvolumen noch nicht aufgebraucht ist. Die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung bleiben auch bei Überschreitung des Höchstbetrags voll abziehbar.
- **Einkommengrenzen** werden **an den Grundfreibetrag angepasst:** Die Schädlichkeitsgrenze für Einkünfte und Bezüge wird bei volljährigen Kindern und bei Unterhaltsempfängern von derzeit 7.680 € ab 2010 auf 8.004 € angehoben.
- Die **Freigrenze bei der Zinsschranke** wird auf 3 Mio. € **erhöht**. Dies gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.05.2007 beginnen, und letztmals für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2010 enden.
- **Verlustabzug bei Körperschaften:** Das Gesetz enthält eine auf zwei Jahre befristete **Sanierungsklausel für Unternehmen**. Bei der Übernahme eines anderen Unternehmens können dessen Verlustvorträge steuerlich genutzt werden. Allerdings muss der **Erwerb darauf gerichtet** sein, die **Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern** und zugleich die **wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten**. Erforderlich hierfür ist die Erhaltung der Arbeitsplätze, der Abschluss einer Betriebsvereinbarung über Arbeitsplätze oder die Zuführung von wesentlichem Betriebsvermögen durch Einlagen bzw. Erlass von Verbindlichkeiten. Dabei ist es ausreichend, eines dieser Merkmale zu erfüllen. Die Regelung findet für Beteiligungserwerbe zwischen dem 01.01.2008 und dem 31.12.2009 Anwendung.

Versorgungsleistungen als Sonderausgaben

Pflichtverpflichtung im Vermögensübergabevertrag regeln

Eltern übertragen ihr Vermögen vielfach schon durch vorweggenommene Erbfolge auf ihre Kinder. Statt eines Entgelts werden oft **Versorgungsleistungen** vereinbart, die sich einerseits an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sprich an den Erträgen des übertragenen Vermögens orientieren, andererseits am Versorgungsbedürfnis der Eltern.

Kann das **Kind** die vereinbarten Versorgungsleistungen aus den Erträgen des Vermögens finanzieren, sind die Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere hinsichtlich der Art des übertragenen Vermögens als **Sonderausgaben** abziehbar. Bei den **Eltern** liegen in gleicher Höhe steuerpflichtige **sonstige Einkünfte** vor.

Dafür sind häufig **konkrete Vereinbarungen im Vermögensübergabevertrag** erforderlich, so z.B. für die Übernahme einer Pflegeverpflichtung. Enthält der Vertrag lediglich einen Passus wie „Hege und Pflege“, stellt dies nur eine Umschreibung von Dienstleistungen dar, die - mangels unmittelbarer Aufwendungen - grundsätzlich keine steuerlich abziehbaren dauernden Lasten sind. Vertraglich vereinbarte persönliche Arbeitsleistungen können daher nicht als dauernde Lasten berücksichtigt werden. Eine **bei der Vermögensübergabe übernommene Pflegeverpflichtung** kann aber als Sonderausgabe berücksichtigt werden, **wenn bei ihrer Erfüllung Aufwendungen entstehen**. Dies ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Verpflichtete die Pflege durch Dritte verrichten lässt und hierfür Aufwendungen trägt.

Hinweis: Wenn der Vermögensübernehmer die Unterbringungskosten für ein Pflegeheim trägt, der Übergabevertrag aber nur die Pflege im häuslichen Bereich vorsieht, liegen keine abziehbaren Aufwendungen vor. Deshalb sollten diesbezüglich bereits im Vermögensübergabevertrag klare Vereinbarungen getroffen werden.

2. ... für Unternehmer

Unzutreffende Rechnungsangaben

Vorsteuerabzug aus Billigkeitsgründen gestattet!

Als Unternehmer können Sie die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für Ihr Unternehmen ausgeführt werden, als **Vorsteuer** abziehen, soweit keine Ausschlussgründe vorliegen. Voraussetzung für den **Vorsteuerabzug** ist eine **ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis**.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied in einem aktuellen Fall, dass **bei unzutreffenden Rechnungsangaben** der Vorsteuerabzug durch die Finanzverwaltung im **Billigkeitsverfahren nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der**

Verhältnismäßigkeit gewährt werden kann. Den Vorsteuerabzug aus Billigkeitsgründen können Sie nur dann beim Finanzamt beantragen, wenn Sie als Leistungsempfänger alle Maßnahmen ergriffen haben, die vernünftigerweise von Ihnen verlangt werden können, um sich von der Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu überzeugen, und somit eine Beteiligung an einem Umsatzsteuerbetrug ausgeschlossen ist. Prüfen Sie also, ob Sie es mit einem seriösen Geschäftspartner zu tun haben (z.B. durch Vorlage des Nachweises zur Eintragung als steuerpflichtiger Unternehmer oder über Online-Auskünfte).

Hinweis: Die Finanzverwaltung prüft derzeit verstärkt im Rahmen von Umsatzsteuersonderprüfungen die formellen Rechnungsangaben. Sie sollten - insbesondere bei neuen Geschäftskunden - die Eingangsrechnungen sorgfältig prüfen. Alle vom Gesetzgeber geforderten Pflichtangaben müssen auf der Eingangsrechnung aufgeführt sein, da eine ordnungsgemäße Rechnung materiell-rechtliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist.

Istversteuerung

Umsatzgrenze auf 500.000 € erhöht

Hat Ihr Gesamtumsatz als Unternehmer im letzten Kalenderjahr nicht mehr als 250.000 € betragen, können Sie beim Finanzamt beantragen, die Umsatzsteuer nicht nach vereinbarten, sondern nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Diese „Istversteuerung“ hat zur Folge, dass Sie die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht bereits bei Ausführung des Umsatzes, sondern erst bei Vereinnahmung des Rechnungsbetrags abführen müssen. Dadurch können Liquiditätsvorteile entstehen.

Mit Wirkung **vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2011** ist die **Umsatzgrenze** nun von 250.000 € **auf 500.000 € erhöht**. Die bisher nur in den neuen Bundesländern gültige Grenze besteht damit **im gesamten Bundesgebiet**. Für Anträge auf Istversteuerung weist die Finanzverwaltung auf Folgendes hin:

- Istversteuerung wird nur für Umsätze genehmigt, die nach dem 30.06.2009 ausgeführt werden. Ein rückwirkender Wechsel für Voranmeldungszeiträume, die vor dem 01.07.2009 enden, ist nicht möglich.
- Für den Gesamtumsatz ist nur der Umsatz des Kalenderjahres 2008 maßgeblich, der nach der Neuregelung nicht mehr als 500.000 € betragen darf. Der im ersten Halbjahr 2009 erzielte Gesamtumsatz bleibt außer Betracht.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Private Pkw-Nutzung

Arbeitslohn oder verdeckte Gewinnausschüttung?

Nutzen Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH einen betrieblichen Pkw auch zu privaten Zwecken? Haben Sie bereits eindeutige Regelungen in Ihrem Anstellungsvertrag getroffen?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die **Höhe der Beteiligung** an einer Kapitalgesellschaft für die Frage, ob Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer **Arbeitnehmer** der Kapitalgesellschaft sind, **nicht bestimmend** ist. Um diese Frage zu beantworten, müssen stets die Gesamtumstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Gesellschafter-Geschäftsführer mit einem mindestens 50-prozentigen Anteil am Stammkapital der GmbH sind sozialversicherungsrechtlich grundsätzlich als Selbständige zu berücksichtigen. Nutzen Sie einen betrieblichen Pkw aufgrund einer **Erlaubnis im Anstellungsvertrag**, müssen Sie als Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil als Sachlohn versteuern. Sollten Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer einen betrieblichen Pkw **vertragswidrig** zu privaten Zwecken nutzen, führt der Nutzungsvorteil nach Auffassung des BFH nicht stets zu Arbeitslohn. Bei nachhaltiger vertragswidriger Privatnutzung eines betrieblichen Pkw liegt allerdings der Schluss nahe, dass Nutzungsbeschränkung oder -verbot nicht ernstlich gewollt sind.

Hinweis: Bei der Versteuerung des geldwerten Vorteils bei vertragswidriger Nutzung eines betrieblichen Pkw als Arbeitslohn oder als verdeckte Gewinnausschüttung kommt es auf die Gesamtumstände des Einzelfalls an. Gleichwohl sollte die private Nutzung klar und eindeutig im schriftlichen Anstellungsvertrag geregelt sein, um unnötigen Rechtsstreit mit der Finanzverwaltung zu vermeiden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mutterschutz

Steuerfreiheit nur für tatsächlich geleistete Arbeit

Zuschläge für die tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn sind steuerfrei, soweit sie für Nachtarbeit (25 % steuerfrei), für Sonntagsarbeit (50 %) und für Feiertagsarbeit (Silvester 125 % und Weihnachten 150 %) gezahlt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Auffassung der Finanzverwaltung nun bestätigt und die Steuerfreiheit für Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit **nur für tatsächlich geleistete** Arbeit gewährt. Sinn und Zweck der Begünstigung sei es, dem Arbeitnehmer einen finanziellen Ausgleich für die besonderen Erschwernisse und Belastungen zu gewähren, die mit Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit verbunden sind. Geklagt hatte eine Flugbegleiterin, die aufgrund der Mutterschutzbestimmungen während der Mutterschutzzeit beim Bodenpersonal eingesetzt wurde, da ihr Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Mehrarbeit verboten war. Zwar erhielt sie von ihrem Arbeitgeber weiterhin Zuschläge, musste diese aber voll versteuern. Der BFH sieht in dieser Regelung keine Diskriminierung von Frauen und hat keine verfassungs- oder europarechtlichen Bedenken.

Mahlzeitengestellung bei Auswärtstätigkeit

Wahlrecht zwischen amtlichem Sachbezugs- und tatsächlichem Wert

Führen Ihre Arbeitnehmer Auswärtstätigkeiten aus, bei denen Sie die Verpflegung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen? Der Vorteil aus einer solchen Mahlzeitengestellung ist als Arbeitslohn anzusetzen. Für dessen lohnsteuerliche Behandlung besteht ein **Wahlrecht**.

Nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) müssen Mahlzeiten für Arbeitnehmer bei Auswärtstätigkeiten mit den **tatsächlichen Werten** angesetzt werden. Wenn die Sachzuwendungen des betreffenden Monats einschließlich der Mahlzeitengestellung die Freigrenze von 44 € nicht übersteigen, unterliegen sie damit nicht der Lohnbesteuerung. Alternativ besteht - entsprechend der bisherigen Handhabung - die Möglichkeit, eine Mahlzeit, deren Wert 40 € nicht übersteigt, mit dem maßgeblichen **amtlichen Sachbezugswert** nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung anzusetzen.

Beispiel: Bei einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern ein Mittagessen zur Verfügung. Der Wert der gestellten Mahlzeit beträgt 14 €, die Abwesenheitsdauer der Arbeitnehmer zehn Stunden. Der Arbeitgeber stellt die Mahlzeit und leistet keinen Zuschuss.

- Bisherige Lösung: Da der Wert der gestellten Mahlzeit die Üblichkeitsgrenze von 40 € unterschreitet, wird der geldwerte Vorteil mit dem Sachbezugswert von 2,73 € (2009) angesetzt und (als steuerpflichtiger Arbeitslohn) versteuert. Der Arbeitnehmer kann den Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen von 6 € als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend machen.
- Lösung nach BFH: Der geldwerte Vorteil wird mit 14 € angesetzt. Hiervon sind - entsprechend der Höhe der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen - 6 € steuerfrei. Der Betrag von 8 €, der den steuerfreien Teil übersteigt, muss in die Prüfung der 44 €-Freigrenze einbezogen werden. Der Arbeitnehmer kann in diesem Fall keine Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen, weil er einen steuerfreien Sachbezug in Höhe des Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen erhalten hat.

Hinweis: Bei der Ausübung des Wahlrechts sind viele Faktoren zu beachten. Wir beraten Sie gerne darüber, welche Alternative für Sie als Arbeitgeber, aber auch für Ihre Arbeitnehmer günstiger ist.

5. ... für Hausbesitzer

Einkünfteerzielungsabsicht

Objektbezogene Prüfung nötig!

Sie erzielen einkommensteuerrechtlich relevante Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn Sie mit der entgeltlichen Überlassung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen **auf Dauer ein positives Ergebnis** erzielen wollen. Dies müssen Sie anhand von objektiven Kriterien gegenüber der Finanzverwaltung begründen und nachweisen können.

Bezieht sich die Vermietungstätigkeit nicht auf das gesamte Grundstück, sondern auf Gebäude oder Gebäudeteile, die sich darauf befinden, ist die Einkünfteerzielungsabsicht laut Bundesfinanzhof (BFH) grundsätzlich nicht grundstücksbezogen, **sondern für jede einzelne vermietete Immobilie gesondert zu prüfen**.

Vermieten Sie ein Gebäude oder Gebäudeteil auf Dauer, unterstellt die Finanzverwaltung, dass Sie damit beabsichtigen, dauerhaft einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften, auch wenn Sie über längere Zeiträume Werbungskostenüberschüsse erzielen. Die Einkünfteerzielungsabsicht muss bei der Vermietung zu Wohnzwecken an verschiedene Mieter nicht für jede Wohnung gesondert überprüft werden, sondern nur für unterschiedlich genutzte Grundstücksteile.

Hinweis: Wenn Sie über eine längere Zeit Werbungskostenüberschüsse erwirtschaften, überprüft die Finanzverwaltung die Einkünfteerzielungsabsicht. Umso wichtiger ist die gewissenhafte Dokumentation der Absicht. Ihr Steuerberater wird Ihnen dabei helfen, diese hinreichend zu dokumentieren.

Grunderwerbsteuer

Ist die Heranziehung von Grundbesitzwerten verfassungsgemäß?

In den letzten Jahren ist die **Grunderwerbsteuer** - nicht zuletzt aufgrund der angespannten Haushaltslage - zunehmend ins Blickfeld der Finanzverwaltung geraten. Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach dem **Wert der Gegenleistung**; in der Regel entspricht dies dem Kaufpreis. Etwas anderes gilt jedoch, wenn eine Gegenleistung nicht ermittelt

werden kann oder wenn eine Kapitalgesellschaft mit Grundbesitz insgesamt auf einen anderen Anteilseigner übertragen wird. In diesen Fällen bemisst sich die Grunderwerbsteuer nach den **vom Finanzamt gesondert festzustellenden Grundbesitzwerten** (Bedarfswerten). Die Grundbesitzbewertung hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in der Vergangenheit als verfassungswidrig beanstandet. In einem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof das Bundesfinanzministerium aufgefordert, einem Verfahren beizutreten, um zu der Frage Stellung zu nehmen, **ob die Heranziehung der Grundbesitzwerte als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer verfassungsgemäß ist**. Letztlich wird das BVerfG diese Frage klären müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens